

Überschneidung dieser Gruppen erfolgt nur bei der Verleitung zum Verlassen der Republik (§ 21 StEG).

Bei richtiger Unterscheidung der durch die einzelnen Bestimmungen des StEG geschützten Objekte ist auch die Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs durch das Bezirksgericht Dresden in der Strafsache 1 a BS 8/58 bei Verbrechen nach § 15 und § 19 StEG nicht zu billigen. Dabei wird in der Begründung gleich ein doppelter Fehler gemacht. Es heißt, daß Fortsetzungszusammenhang gegeben sei, „weil die angezogenen Straftatbestände als Objekt den Staat und die Tätigkeit seiner Organe schützen“. Das Gericht verkennt hier die Differenziertheit der Schutzobjekte der Staatsschutzbestimmungen, auf die in den vorangegangenen Ausführungen hingewiesen wurde. Außerdem schützen die §§ 13 bis 19 und 21 bis 23 StEG unmittelbar die verschiedenen Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht, aber nicht unmittelbar die Tätigkeit der staatlichen Organe. Dieser qualitative Unterschied muß immer beachtet werden.

Es besteht ferner Veranlassung, auf das Verhältnis von § 14 oder § 15 StEG zu § 16 StEG einzugehen. In der Strafsache 1 BS 3/58 wurde der Angeklagte vom Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt u. a. wegen Verbindungsaufnahme zu einer Agentenorganisation und wegen Sammlung und Übermittlung von Nachrichten an diese Organisation nach §§ 15 und 16 StEG bestraft. Wir halten das für falsch. Liegt § 14 oder § 15 StEG vor und handelt es sich nicht um eine davon völlig losgelöste Verbindungsaufnahme, so sind nur diese Vorschriften oder eine dieser Strafnormen anzuwenden. Zwischen §§ 14 und 15 StEG auf der einen Seite und § 16 StEG auf der anderen Seite besteht Gesetzeseinheit; § 16 StEG ist ein sog. Hilfstatbestand. Er kommt nur subsidiär zur Geltung, da sowohl § 14 wie auch § 15 StEG eine solche Verbindung mit erfassen.

Das Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt hatte in dem erwähnten Strafverfahren auch noch die Verbreitung von Hetzschriften nach § 19 Abs. 2 StEG abzuurteilen. Es nahm zwischen der Sammlung von Nachrichten und der staatsgefährdenden Propaganda und Hetze Tateinheit an. Auch das ist nicht begründet. Es war auf keinen Fall ein einheitliches Handeln, mit dem sowohl der Verratstatbestand verletzt und die staatsgefährdende Tätigkeit ausgeführt wurde. Auch die Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs zwischen den Verbrechen des § 15 und des § 19 StEG verbietet sich aus den bereits ausgeführten Gründen. Der Senat hat im übrigen übersehen, daß die jeweilige verbrecherische Tätigkeit jahrelang begangen wurde, es also notwendig war, jeweils getrennte, für sich in Fortsetzungszusammenhang stehende Verbrechen nach § 15 bzw. § 19 StEG anzunehmen, Einsatzstrafen auszuwerfen und gem. § 74 StGB zu einer Gesamtstrafe zu kommen. Ein Fall der tateinheitlichen Verletzung der §§ 15 und 19 StEG liegt u. E. dann vor, wenn Berichte abgegeben werden, die die Voraussetzungen des § 15 StEG und gleichzeitig eine Hetze gegen unsere Arbeiter-und-Bauern-Macht enthalten.

Es bleibt zum Komplex der Verratstatbestände noch darauf hinzuweisen, daß die §§ 14 und 15 StEG zu § 38 StEG, den §§ 353 b und c StGB und den Vorschriften zum Schutze des gesellschaftlichen Eigentums, beispielsweise bei der Entwendung von Konstruktionszeichnungen zur Weitergabe an Spionageorganisationen, in Gesetzeseinheit stehen. Nur die §§ 14 und 15 StEG sind anzuwenden; der übrigen Strafnormen bedarf es zu einer Charakterisierung dieser Verbrechen nicht.

Für die Untersuchung der praktisch bedeutsamen Fragen der mehrfachen Gesetzesverletzung bei den verschiedenen Formen staatsgefährdender Tätigkeit (§§ 17 bis 19 StEG) ist von der Erkenntnis auszugehen, daß mit diesen Strafbestimmungen von verschiedenen Seiten unmittelbar die politischen Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht geschützt werden. Daraus ergibt sich, daß ein Angriff auf diese politischen Grundlagen immer auch einen Angriff auf die geordnete Tätigkeit der Staatsorgane umfaßt. Das hat insbesondere zur Folge, daß der Tatbestand des § 17 StEG — staatsgefährdende Gewaltakte — zu den Tatbeständen des 5. und 6. Abschnitts des StGB im Ver-

hältnis der Gesetzeseinheit steht. Wenn ein staatsgefährdender Gewaltakt vorliegt, ist es nicht notwendig, ihn gleichzeitig als Widerstand gegen die Staatsgewalt oder als Landfriedensbruch zu kennzeichnen. Das würde keine vollständigere Charakterisierung der Tat bedeuten.

Hiervon ist der Fall zu unterscheiden, auf den bereits Renneberg hingewiesen hat^{10 11}: Bei Organisatoren und aktiven Teilnehmern eines Landfriedensbruchs oder Aufruhrs ist immer die Frage zu prüfen, ob hier nicht ein Verbrechen nach § 17 StEG vorliegt, der dann allein zur Anwendung kommen würde. Das schließt nicht aus, daß untergeordnete Teilnehmer desselben Verbrechens nach den Bestimmungen des StGB bestraft werden können.

Wenn es bei staatsgefährdenden Gewaltakten zu Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen gekommen ist, so wird bei schweren Angriffen auf Leben und Gesundheit eine Tateinheit vorliegen. Eine Verurteilung wegen Mordes, Totschlags oder Körperverletzung ist neben der Verurteilung nach § 17 StEG erforderlich, um den besonders verwerflichen Charakter eines solchen Verbrechens ausreichend zu kennzeichnen. Dasselbe gilt, wenn es im Laufe der Gewaltakte zu gemeingefährlichen Verbrechen, z. B. Brandstiftung, Sprengung oder Herbeiführung einer Überschwemmung, gekommen ist.

In diesem Zusammenhang taucht auch die Frage des Verhältnisses des § 17 StEG zu anderen Tatbeständen des StEG — insbesondere den §§ 19 und 22 — auf. Das unmittelbare Objekt der Gruppe von Verbrechen, zu denen die Diversion gehört, ist ein anderes als das durch den Tatbestand des § 17 geschützte, nämlich die wirtschaftlichen Grundlagen der DDR. Auch die Zielsetzung ist im allgemeinen bei beiden Verbrechen verschieden. Wenn aber ein staatsgefährdender Gewaltakt gleichzeitig den Tatbestand der Diversion erfüllt, z. B. bei Sprengung einer Eisenbahnbrücke, so sind beide Bestimmungen in Tateinheit anzuwenden. Die Strafe wäre in diesem Falle dem § 22 StEG als dem schwereren Gesetz zu entnehmen. Auch wenn ein Verbrechen nach § 17 StEG gleichzeitig den Tatbestand der staatsgefährdenden Propaganda oder Hetze erfüllt, etwa in Form der Drohung mit einem Gewaltakt oder der Aufforderung zur Begehung eines solchen, sollte die Bestrafung nach beiden Gesetzen in Tateinheit erfolgen. Wir vermögen hier nicht Renneberg zu folgen, der Gesetzeseinheit annimmt¹¹. Zur vollständigen Charakterisierung z. B. eines mit militaristischer oder Völkerhetze verbundenen Terroraktes ist es notwendig, auch die Bestimmungen des § 19 StEG anzuwenden.

Die Abgrenzung zwischen Staatsverleumdung und staatsfeindlicher Propaganda und Hetze hat bereits in der Vergangenheit bei der Tätigkeit der Gerichte eine erhebliche Rolle gespielt. Auch nach Erlass des StEG ist diese Frage von Wichtigkeit. Dabei ist festzustellen, daß die Aufgabe der Abgrenzung durch die Abfassung der §§ 19 und 20 StEG — nicht zuletzt auch durch den Strafrahmen des § 19 StEG — erheblich erleichtert worden ist. Die wesentlichsten Schwierigkeiten bei dieser Abgrenzung entstehen im Zusammenhang mit § 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG, da dieser Tatbestand gewisse Berührungspunkte mit dem des § 20 aufweist. Bei § 19 Abs. 1 Ziff. 1 StEG dürften keine Schwierigkeiten auftauchen. Die Verherrlichung von Militarismus und Faschismus sowie Völker- und Rassenhetze stellen in jedem Fall ein Staatsverbrechen dar und sind nach § 19 StEG zu bestrafen. Im Falle der Ziff. 2 gilt es hingegen, den Begriff der Hetze von dem der Verleumdung bzw. Verächtlichmachung und Entstellung der Tätigkeit von Staatsorganen und Staatsfunktionären abzugrenzen.

Hierbei wird man solche Äußerungen als hetzerisch ansehen müssen, die darauf abzielen und geeignet sind, die Zuhörer zu einer feindlichen Haltung zu bestimmen oder in einer solchen zu bestärken, unabhängig davon, ob diese Äußerungen im konkreten Fall diesen Erfolg hatten. Verleumderische Äußerungen hingegen, bet

¹⁰ NJ 1958 S. 10.

¹¹ vgl. NJ 1958 S. 10.